



## Bedingungen und Vorschriften bei Aufgrabungen der Allmend

### A) Gesetzliche Grundlagen und allgemeine Bedingungen

1. Gestützt auf §§ 80 ff der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz, §§ 36 + 37 des Strassenreglements und § 9 des Polizeireglements der Stadt Liestal ist die Benutzung von öffentlichem Areal gem. ESL 700.15 (Strassen, Plätze, Wege, Trottoirs etc.) für Bauinstallationen, Abladen und Lagern von Baumaterialien, Aufgrabungen etc. nur mit einer Bewilligung und unter verschiedenen Auflagen gestattet.
2. Aufgrabungsbewilligungen werden durch die Stadt Liestal schriftlich und mit Auflagen erteilt. Der Baubeginn ist der Stadt Liestal, Abteilung Logistik mitzuteilen.
3. Mit einer Aufgrabung darf erst nach Vorliegen der entsprechenden Bewilligung begonnen werden.
4. Vor Aufgrabungsbeginn hat sich der Gestaltsteller über das Vorhandensein und die genaue Lage von bestehenden unterirdischen Anlagen und Leitungen direkt bei den Werkeigentümern zu erkundigen.
5. Für Grabarbeiten vom 1. November bis 31. März (Winterzeit) gelten spezielle Einbauvorschriften.
6. Belagsarbeiten dürfen nur durch (von der Stadt Liestal) anerkannte Tiefbauunternehmen ausgeführt werden.
7. Gesuche für Zufahrtbewilligungen und Handwerkerparkkarten sind zu richten an:  
Stadt Liestal, Sicherheit, Rathausstr. 36, 4410 Liestal oder [sicherheit@liestal.ch](mailto:sicherheit@liestal.ch) (Tel. 061 927 52 18)

### B) Anforderungen

1. Für eine Aufgrabungsbewilligung sind folgende Unterlagen einzureichen (**1fach in Papierform und 1fach digital**):
  - a) Ein vollständig ausgefülltes Gesuchsformular
  - b) Situationsplan mit allen Angaben zur Aufgrabung (inkl. beanspruchte Fläche und Vermassung etc.)
2. Veränderungen von Aufgrabungsbewilligungen sind nach vorgängiger Absprache möglich, müssen aber **vor** Inangriffnahme beantragt und bewilligt werden.
3. Die Details zur definitiven Instandsetzung werden von der Stadt Liestal angeordnet. Diese muss unmittelbar **vor** dem Verfüllen der Aufgrabung erfolgen. Die Abteilung Logistik ist dazu frühzeitig anzubieten.
4. Nach erfolgter Räumung der Allmend muss dies der Stadt Liestal ([logistik@liestal.ch](mailto:logistik@liestal.ch) oder Tel. 061 927 52 82) schriftlich gemeldet werden. Diese kann eine entsprechende Abnahme der Allmend verlangen.

### C) Eingabe

1. Entsprechende Gesuche sind schriftlich an die Stadt Liestal, Abt. Logistik, Nonnenbodenweg, 4410 Liestal oder an [logistik@liestal.ch](mailto:logistik@liestal.ch) einzureichen (Unterlagen gemäss Buchstabe B).
2. Aufgrabungsgesuche werden i.d.R. innerhalb einer Woche (nach Erhalt aller nötigen Daten) bearbeitet.
3. Für weitere Auskünfte oder einen Augenschein steht Ihnen der Bereich Tiefbau ([logistik@liestal.ch](mailto:logistik@liestal.ch) oder Tel. 061 927 52 82) gerne zur Verfügung.

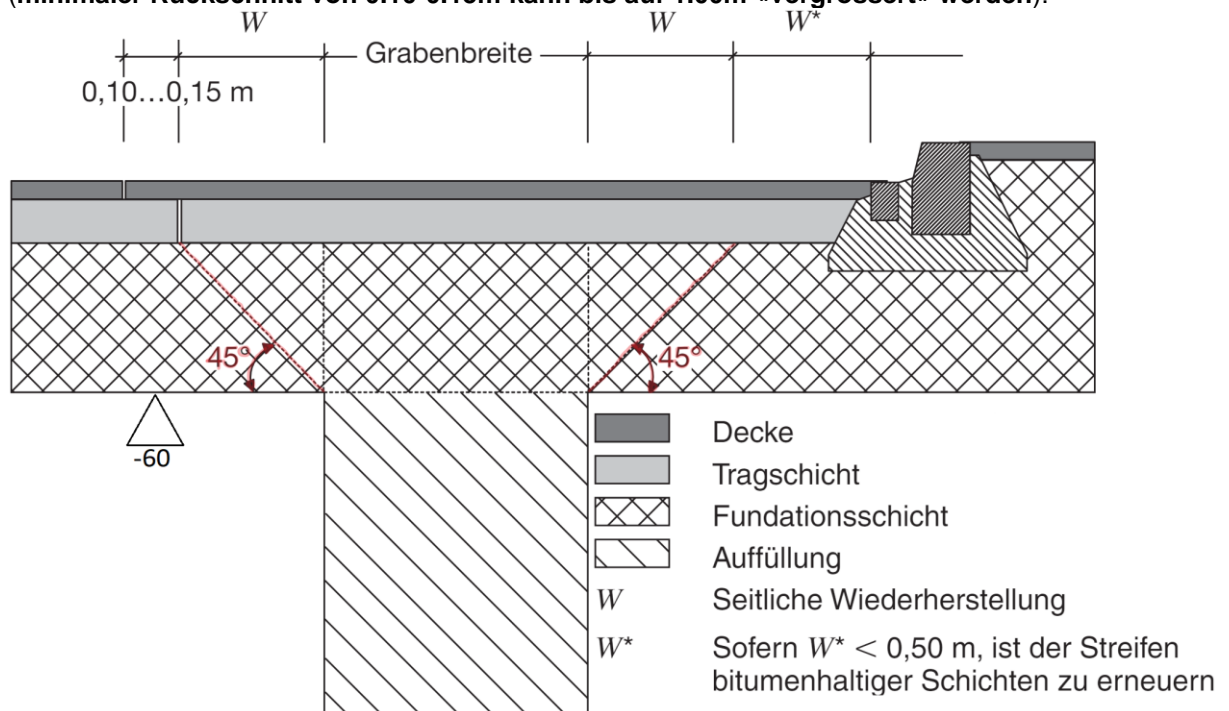
### D) Ausführungsvorschriften

1. Allfällige im Weg stehende Vermessungs- und Grenzpunkte sind vor Inangriffnahme der Arbeiten durch den Geometer versichern und nach Beendigung durch diesen rekonstruieren zu lassen. Sämtliche Kosten gehen zu Lasten des Gestaltstellers.
2. Werden Grabarbeiten im Bereich von Alleebäumen näher als 2.50 m ab Stamm ausgeführt, ist dies dem Abteilungsleiter Grünfläche vor Beginn der Grabarbeiten zu melden, damit eventuell spezielle Vorsichtsmassnahmen zum Schutz der Bäume angeordnet werden können. Ebenfalls sind Alleebäume im Bereich von Baustellen wirksam gegen Beschädigungen zu schützen (spezielle Einschränkungen können von Fall zu Fall erfolgen)
3. **a)** Das Anrühren von Beton oder Mörtel sowie das Lagern von Frischbeton auf Belagsflächen ist ohne Verwendung von Unterlagsblechen oder Folien verboten.

- b)** Ferner ist verboten, Zementwasser oder sonst stark verschmutzte Abwässer in die Strassensammler bzw. Kanalisation abzuleiten. Es ist ein Kanalisationsbegehren (unter <https://www.liestal.ch/dienstleistungen/2623> abrufbar) der Stadt Liestal notwendig, welches die Massnahmen vor der Einleitung definiert.
- c)** Für Trinkwasserbelange / Vorschriften ist die Wasserversorgung zu kontaktieren (unter <https://www.liestal.ch/aemter/1415> abrufbar).
- d)** Die Baustelle ist jederzeit sauber zu halten. Für die Strassenreinigung während der Grabarbeiten ist der Unternehmer verantwortlich.
- e)** Mit Beton oder Mörtel verschmutzte, sowie durch Baggerzähne oder Raupen beschädigte Beläge müssen aufgebrochen und neu erstellt werden
- 4. a)** Beim Wiedereinfüllen von Gräben ist das Material in Schichten von max. 30 cm einzubringen und mechanisch schwer zu verdichten. Bei bestehenden Leitungen sind die Vorschriften der entsprechenden Werke zu befolgen.
- b)** In Strassen muss eine Foundationsschicht (Kieskoffer) von mindestens 50 cm und in Trottoirs von 35 cm eingebracht werden. Bei schlechtem Baugrund sind die Gräben nach Weisung der Stadt Liestal einzufüllen.
- c)** Bei Reinplanien von aufgefüllten Gräben ist frostsicheres, bindefähiges Material zu verwenden.
- 5. a)** Die Instandstellung der Beläge ist in der Regel mit gleichwertigem Belagsmischgut auszuführen. Senkungen der Belagränder und angerissene Flächen sind so nachzuschneiden, dass der einzubauende Belag an die ursprüngliche Belagshöhe angeschlossen werden kann. Für den Nachschnitt ist die Stadt Liestal, Bereich Tiefbau, Abteilung Logistik anzubieten (Grube / Graben ca. 5cm unter best. Belag bereits aufgefüllt).
- b)** Unregelmässige Flächen (mit vielen Ecken) sind zu vermeiden. Streifen von weniger als 50cm Breite längs Randsteinen, Mauern und Schächten sowie an bereits bestehenden Belagsflicken sind aufzubrechen und neu einzubauen. Vorübergehend ist ein Belagsprovisorium zulässig, wenn aus organisatorischen Gründen kein definitiver Belag eingebaut werden kann.

Ausschnitt aus der Norm SN 640 535

(minimaler Rückschnitt von 0.10-0.15m kann bis auf 1.00m «vergrössert» werden):



- c)** Abschlüsse dürfen nicht untergraben werden, sondern sind zu entfernen und nach dem Verdichten der Grabenauffüllung neu zu versetzen.

6. **a)** Tragschicht und Beläge sind in analoger Stärke wie die ursprünglichen Schichten einzubauen, wobei die minimalen Fertigstärken folgende Masse nicht unterschreiten dürfen:
- Strassen mit hohem Anteil an Schwerverkehr / HVS: 10 cm Tragschicht ACT 22 S und 3.5 cm Deckschicht AC 11 N
  - Sammel- / Quartierstrassen: 8 cm Tragschicht ACT 22 N und 3.5 cm Deckschicht AC 11 N
  - Trottoirs und Gehwege: 6 cm ACT 22 N Tragschicht und 3 cm Deckschicht AC 8 N oder 7 cm ACT 16 N Trag- und Deckschicht
- b)** Die Schnittstellen der Belagsränder sind auf ganzer Höhe mit einer kunststoffvergüteten Vergussmasse (z.B. Dilaplast, Fugoplast oder gleichwertiges Produkt) zu versehen.
- c)** Bei Strassen mit Schottertränkung und Oberflächenbehandlung ist an Stelle des Schotters eine Tragschicht und eine Deckschicht einzubauen. Oberflächenbehandlungen auf Tragschichten sind nicht zulässig.
- d)** Aufgebrochene Pflasterungen **unter Belägen** werden normalerweise nicht wieder versetzt. An Stelle der Pflastersteine ist eine Tragschicht ACT 22 N von 10 cm Fertigstärke einzubauen, auf welcher der Deckbelag nach erfolgtem Voranstrich einzubauen ist.
- e)** Sichtbare Pflasterungen sind in Absprache mit dem Abteilungsleiter Logistik in Stand zu stellen. Die Arbeiten sind durch einen erfahrenen Pflasterer auszuführen.
- e)** Wo eine bestehende [VSA-Rondelle](#) infolge Aufgrabung entfernt wird, muss diese auf Kosten des Verursachers wieder angebracht werden.
7. **a) Spezielle Einbauvorschriften für bituminöse Beläge vom 1. November bis 31. März (Winterzeit):**
- In dieser Zeit müssen Gräben oder Schächte ausserhalb von Abschränkungen in jedem Fall mit versenkten / rutschfesten Platten (28t Belastung) abgedeckt werden (Winterdienst!).
  - In dieser Zeit dürfen auf Strassen, Trottoirs, Wegen und Plätzen grundsätzlich keine Deckbeläge eingebaut werden (Ausnahmen müssen von der Stadt bewilligt werden).
  - Bei Einzelflicken wird über der verdichteten Foundationsschicht auf die ganze Belagsstärke die Tragschicht bis OK bestehender Belag (bündig) eingebaut.
  - Die Fertigstellung der Belagsarbeiten ist bis zum darauffolgenden 30. Juni durch die Bauunternehmung auszuführen. Diese Arbeiten müssen mit der Stadt Liestal vorgängig abgesprochen werden ([logistik@liestal.ch](mailto:logistik@liestal.ch) / Tel. 061 927 52 82).
8. **a)** Für die tägliche Strassenreinigung während den Bauarbeiten ist der Unternehmer verantwortlich.
- b)** Nach Beendigung der Arealbenutzung muss das zur Verfügung gestellte Areal durch die Stadt Liestal ([logistik@liestal.ch](mailto:logistik@liestal.ch) / Tel. 061 927 52 82) abgenommen werden. Der Termin für die Abnahme ist frühzeitig abzusprechen.
- c)** Die Wiederinstandsetzung des öffentlichen Areals, die Reinigung des nächstgelegenen Strassensammlers, sowie allfällige Neumarkierungen gehen zu Lasten der Bauherrschaft.
9. Die Tiefbau- Weisungen und Normalien der Stadt Liestal vom 06.03.2020 sind ebenfalls verbindlich und können bei der Stadt Liestal separat bezogen werden.
10. **a)** Allfällige Schäden am Eigentum der Stadt Liestal sind vom Gesuchsteller und zu seinen Lasten nach Weisung des Abteilungsleiters Logistik zu beheben.
- b)** Der Gesuchsteller haftet für allfällige Schäden oder Unfälle, welche im Zusammenhang mit den Grab- und Belagsarbeiten oder infolge mangelhaften Unterhaltes oder nachträglichen Setzungen des Grabens entstehen.
- c)** Diese Ausführungsvorschriften müssen dem zuständigen Polier/Vorarbeiter auf der Baustelle durch den Gesuchsteller bekannt gegeben werden. Die Grundsätze des Merkblattes von Anmerkungen der Allmendbegehungen sind ebenfalls verbindlich (unter <https://www.liestal.ch/publikationen/254776> abrufbar).

Liestal, Januar 2017, rev. 19.07.2024 Patric Thalmann